

Stadtplanungsamt

Datum: 2011-06-27

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5312/2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin alt	Sitzungstermin neu
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt	05.07.2011	06.09.2011
Hauptausschuss	12.07.2011	13.09.2011
Stadtverordnetenversammlung	26.07.2011	23.08.2011 / 27.09.2011

Titel:

Selbstbindungsbeschluss zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14/94 "Zapfholzweg II"

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadt Luckenwalde verkauft Grundstücke für die Nutzung durch eine Anlage zur Herstellung von Gas oder Strom aus Biomasse nur dann, wenn der potenzielle Betreiber der Anlage durch langfristige Verträge (Laufzeit mindestens 10 Jahre) mit den Lieferanten nachweist, dass die Biomasse ausschließlich in der Region, und zwar mindestens 80 % der Biomasse in einem Kreis mit dem Radius von 20 km um den Standort der Anlage, die restlichen maximal 20 % der Biomasse in einem Kreis mit dem Radius von 35 km um den Standort der Anlage erzeugt wird.

Zur Sicherung dieser Verpflichtung sollen Bauverpflichtungen mit Rückabwicklungsklauseln in die Grundstücksverträge aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Gesamt Produktkonto

-aufwendungen [nein] EUR

-auszahlungen [nein] EUR

Auswirkung Folgejahre: [nein] EUR

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Bürgermeisterin

Amtsleiter
Stadtplanungsamt

Sachbearbeiter



Erläuterung/Begründung:

In der Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14/94 „Zapfholzweg II“ wurde – um die Auswirkungen der Planung zu veranschaulichen - die Öffentlichkeit darauf hingewiesen, dass innerhalb des im Bebauungsplan vorgesehenen Industriegebietes auch Biomethananlagen zulässig wären.

Da der Stadt eine konkrete Anfrage eines Investors für den Bau einer Biomethananlage vorlag, hielt sie diese Vorgehensweise geboten.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nahmen mehr als 700 Bürger die Gelegenheit wahr, sich zur Planung zu äußern. Die meisten dieser Äußerungen liegen in Form von Unterschriften auf Formbriefen gleichen Inhalts vor. Die Bürger äußerten darin Bedenken gegen die Errichtung einer Biomethananlage.

Eine Entscheidung, Biomethananlagen nur unter bestimmten Anforderungen zu erlauben, ist planerisch bzw. planungsrechtlich kaum begründbar, wenn grundsätzlich die im Industriegebiet zulässigen Betriebe – vorbehaltlich etwaiger BImSchG-Verfahren - allgemein zulässig sein sollen. Die bauleitplanerische Entscheidung verlangt eine gerechte Abwägung aller Belange, diese ist bei einer scheinbar willkürlichen Entscheidung, bestimmte Anlagen auszuschließen, nicht gegeben. Eine Festsetzung, welche die Zulässigkeit eines Vorhabens an die regionale Herkunft der Produktionsmittel und / oder an das Verkehrsaufkommen oder die Art des Verkehrsmittels bindet, lässt das Baugesetzbuch in seinem abschließenden Katalog zulässiger Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 9 BauGB) nicht zu.

Anlagen der Energieerzeugung grundsätzlich als unzulässig festzusetzen ist zwar möglich, wird jedoch als nicht sinnvoll erachtet. Denn es ist denkbar und aus Gründen der Energieeffizienz und des Klimaschutzes wünschenswert, dass ein Industrieunternehmen selbst oder durch Dritte (z.B. Stadtwerke) zur eigenen Kraft- und Wärmeversorgung entsprechende Anlagen errichtet. Ebenso sind Photovoltaik- bzw. Solaranlagen gewollt.

Um den starken Bedenken der Bürgerschaft Rechnung zu tragen, ohne die rechtliche Konsistenz des Bebauungsplanes zu beeinträchtigen, ist eine Verlagerung des Themas aus dem Bebauungsplan in einen Selbstbindungsbeschluss geboten.

Der Beschluss berücksichtigt die Erkenntnisse einer Potenzialanalyse der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde¹. In der Auswertung dieser Studie lässt sich feststellen, dass im Landkreis Teltow-Fläming eine Biomethananlage der Bauart „Referenzmodell Rathenow“ nur noch teilweise regional mit Rohstoffen versorgt werden könnte.

Der Beschluss unterstreicht den Willen der Stadt Luckenwalde, die lokale Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit den örtlichen und regionalen Gegebenheiten einzelfallbezogen zu prüfen und kritisch zu begleiten.

¹ Regionale Potenzialanalyse – Biomasse als Energierohstoff in regionalen Wirtschaftskreisläufen der Region Havelland-Fläming im Rahmen des CENTRAL INTERREG-IV-B-Projektes RUBIRES „Rural Biological Resources in Regions“, November 2010 (englische Version) / Januar 2011 (deutsche Fassung) –

http://www.havelland-flaeming.de/PDF/40890/Endbericht_BMPotenzialanalyse_ATB_de.pdf